

Beglaubigte Abschrift



Vorstehendes Urteil ist
rechtskräftig seit 12. März 2005
Berlin, den 23. März 2005
H e l m e s
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Landgerichts Berlin

LANDGERICHT BERLIN

Urteil

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: WiL 07/04
WiV 86/03

Verkündet am: 4. März 2005
H e l m e s
Justizamtsinspektorin

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n den vereidigten Buchprüfer [REDACTED]

geboren am [REDACTED]
berufliche Niederlassung:

Verteidiger: [REDACTED]

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin, Tegeler Weg 17 - 21,
10589 Berlin, aufgrund der Hauptverhandlung vom 04. März 2005, an der teilgenommen
haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hülsböhmer
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüferin Viola Beecken,
vereidigter Buchprüfer Klaus-Philipp Lange,
als ehrenamtliche Richter,

Oberstaatsanwalt Thiel
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,

Justizangestellte Glimm
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Berufsangehörige hat gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Gegen ihn wird eine Warnung verhängt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 43, 54 Abs. 1, 67 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 1,
130 Abs. 1 WPO.

Gründe

(abgekürzt gemäß §§ 267 Abs. 4 StPO, 153 StBerG)

I.

1.

Der Berufsangehörige ist zum Hauptverhandlungstermin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen. Die Hauptverhandlung wurde daher in seiner Abwesenheit durchgeführt, § 98 WPO. Sie hat zu folgenden Feststellungen geführt:

a)

Der berufsrechtlich bislang nicht in Erscheinung getretene Berufsangehörige ist am [REDACTED] 1992 zum vereidigten Buchprüfer bestellt worden. Er betreibt eine Einzelpraxis.

b)

Infolge verspäteter Zahlung der fälligen Versicherungsprämie an den Berufshaftpflichtversicherer, [REDACTED], kam es zunächst im Zeitraum vom 26. Mai 2002 bis zum 22. Juli 2002 zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Die entstandene Lücke im Versicherungsschutz wurde vom Berufsangehörigen erst im Februar 2003 rückwirkend geschlossen.

Aufgrund dieses Verhaltens wurde dem Berufsangehörigen seitens der Wirtschaftsprüferkammer mit Bescheid vom 16. April 2003 eine Rüge erteilt.

Anschließend kam es infolge verspäteter Zahlung der am 01. Mai 2003 fälligen Versicherungsprämie im Zeitraum vom 02. Mai bis 13. Mai 2003 erneut zum Auftreten einer Versicherungslücke, die durch den Berufsangehörigen aber noch im Mai 2003 rückwirkend wieder geschlossen wurde. Dieses Verhalten wurde von der Wirtschaftsprüferkammer zum Anlass genommen, das Einspruchsverfahren auszusetzen und den Vorgang insgesamt an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht abzugeben.

Den zunächst unter dem 16. Mai 2003 eingelegten Einspruch gegen den Rügebescheid hat der Berufsangehörige zwischenzeitlich mit Schreiben vom 21. August 2004 zurückgenommen.

II.

1.

Diese Feststellungen beruhen auf der für seinen Mandanten erfolgten geständigen Einlassung des Verteidigers des Berufsangehörigen.

2.

Der Berufsangehörige hat damit schuldhaft gegen seine Berufspflichten verstoßen. Zur Pflicht der gewissenhaften Berufsausübung (§§ 43 Abs. 1, 130 Abs. 1 WPO) gehört es gemäß § 54 Abs. 1 WPO, eine lückenlose Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Dieser Pflicht ist der Berufsangehörige nicht nachgekommen. Der nachträgliche Abschluss jeweils von Rückwärtsversicherungen bezogen auf die vorstehend angeführten Zeiträume läßt weder den Pflichtenverstoß noch das schuldhafte Verhalten entfallen, da dies nicht zu einer vollständigen Schließung der entstandenen Versicherungslücken führt. Für Versicherungsfälle, die innerhalb der nicht versicherten Zeiträume bekannt geworden sind oder wären, hätte nämlich kein Versicherungsschutz bestanden.

Die Verhängung der Rüge seitens der Wirtschaftsprüferkammer steht nach § 69 Abs. 1 WPO der Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht entgegen.

3.

Gegen den Berufsangehörigen war daher eine berufsgerichtliche Maßnahme gemäß den §§ 67, 68 WPO zu verhängen.

Dabei war zugunsten des Berufsangehörigen zu berücksichtigen, dass er bislang berufsgerichtlich nicht in Erscheinung getreten ist und die Pflichtverletzungen - über seinen Verteidi-

ger - eingeräumt hat. Zu seinen Lasten war jedoch zu berücksichtigen, dass er es in zwei Fällen bzw. Zeiträumen zu Versicherungslücken hat kommen lassen, wobei in jedem Einzelfall das Risiko des Eintretens eines unter Umständen erheblichen Vermögensschaden bei den betroffenen Mandanten bestand. Unter weiterer Berücksichtigung des Umstandes, dass es der Berufsangehörige auch bereits zuvor in den Jahren 2000 und 2001 zu jeweils kurzzeitigen Lücken im Versicherungsschutz hat kommen lassen - auch wenn diese keine berufsrechtlichen Folgen nach sich gezogen haben - kam die vom Verteidiger angestrebte Einstellung des Verfahrens nach § 153 bzw. § 153 a StPO nicht in Betracht. Andererseits erscheint der Kammer die Verhängung einer Warnung als mildeste Maßnahme nach § 68 Abs. 1 WPO aber auch ausreichend, um den Berufsangehörigen zukünftig zu einer Einhaltung seiner Pflicht nach § 54 Abs. 1 WPO anzuhalten. Dafür ist auch maßgeblich, dass der Verteidiger glaubhaft angeführt hat, der Berufsangehörige habe seine in der Vergangenheit teilweise bestehenden finanziellen Schwierigkeiten überwunden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 124 Abs. 1 WPO.

Hülsböhmer

Beglaubigt

Justizangestellte

